

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 2. September 1987

154. Stück

- 421. Kundmachung:** Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
- 422. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ und des Betriebsübereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“
- 423. Kundmachung:** Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen
- 424. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit
- 425. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
- 426. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls über eine Änderung des Art. 50 (a) des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
- 427. Vereinbarung** zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Dimyristylperoxydicarbonat, technisch rein, als Stoff der Klasse 5.2, Gruppe E
- 428. Abkommen** zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken beziehungsweise Visa für Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben samt Anlagen
(NR: GP XVII RV 20 AB 130 S. 17. BR: AB 3245 S. 487.)

421. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. August 1987 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Nach Mitteilungen der Regierung der Vereinigten Staaten haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 97/1949, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 315/1983) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
St. Vincent und die Grenadinen	15. November 1983
Tonga	2. November 1984
Vanuatu	17. August 1983

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an dieses Abkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Kontinuitätsklärung:
Brunei	4. Dezember 1984
Komoren	15. Jänner 1985
Salomonen	11. April 1985

Einer weiteren Mitteilung der Regierung der Vereinigten Staaten zufolge sind die Cookinseln am 20. August 1986 diesem Abkommen beigetreten.

Vranitzky

422. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. August 1987 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ und des Betriebsübereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“

Nach Mitteilungen der Regierung der Vereinigten Staaten haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. Nr. 343/1973, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 22/1983) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Benin	12. Mai 1987
Kap Verde	6. Jänner 1983
Malawi	16. Juli 1984
Togo	5. März 1987
Uruguay	7. Dezember 1982

Die von den genannten Staaten bestimmten Fernmelde-Rechtsträger haben das Betriebsüberkommen über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. Nr. 343/1973, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 22/1983) unterzeichnet.

Vranitzky

423. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. August 1987 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen

Nach Mitteilungen des Generalsekretariats der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation (ICAO) haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. Nr. 247/1974, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 320/1983) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Brunei	23. Mai 1986
Jemen	26. September 1986

Vranitzky

424. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. August 1987 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Annahmeerkunden zum Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit (BGBl. Nr. 471/1975) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Annahmeerkunde:
Niederlande (für das Königreich in Europa und die Nie- derländischen Antillen)	9. Mai 1985
Spanien	16. Juli 1987

Spanien hat anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß die Bestimmungen des Kapitels I auf Spanien keine Anwendung finden.

Italien hat den anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gemäß Zahl 4 der Anlage erklärten Vorbehalt am 16. Dezember 1985 zurückgenommen.

Vranitzky

425. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. August 1987 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Nach Mitteilungen des Generalsekretariats der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation (ICAO) haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 176/1976, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 322/1983) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Argentinien	10. Juni 1986
Barbados	23. November 1984

Vranitzky

426. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. August 1987 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über eine Änderung des Art. 50 (a) des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Nach Mitteilung des Generalsekretariats der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation (ICAO) hat Saudi-Arabien am 12. Dezember 1983 seine Ratifikationsurkunde zum Protokoll über eine Änderung des Art. 50 (a) des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 194/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 324/1983) hinterlegt.

Vranitzky

427.

Accord

entre le Ministre Fédéral des Transports de la République Fédérale d'Allemagne et le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche au titre du marginal 2010 de l'ADR relatif au transport de peroxydicarbonate de myristyle, techniquement pur, en tant que matière de la classe 5.2, groupe E

(1) Par dérogation aux prescriptions des marginaux 2550 et 2551 de l'annexe A de l'ADR, le peroxydicarbonate de myristyle, techniquement pur, peut être transporté en tant que matière de la classe 5.2, groupe E par transports routiers internationaux dans les conditions suivantes:

1. La matière doit être emballée:
 - dans des emballages composites (matière plastique) du code 6 HC, 6 HD1, 6 HG1 et 6 HG2 conformément au marginal 3537 ou
 - dans des emballages combinés selon marginal 3538 avec des récipients ou sacs intérieurs en matière plastique ainsi que des caisses ou fûts du code 4C, 4D, 4F, 4G ou 1D, 1G en tant qu'emballage extérieur.

En respectant les conditions applicables au groupe d'emballage II, les emballages seront, conformément au disposition de l'appendice A.5 de l'annexe A de l'ADR, éprouvés avec succès en suite agréés par un organisme désigné par l'Autorité compétente.
2. Un colis ne doit pas renfermer plus de 50 kg de cette matière.
3. Pour ce qui est de l'emballage en commun, les prescriptions du marginal 2562 de l'ADR s'appliquent par analogie.
4. Pour ce qui est du marquage, les prescriptions du marginal 2563 (1) première phrase sont applicables.
5. Sauf dispositions particulières dans ce qui suit, les prescriptions de l'annexe B de l'ADR s'appliquent par analogie au peroxyde organique.
6. Les prescriptions du marginal 10 321 doivent être appliquées lorsque la quantité dépasse la limite de 4 000 kg.
7. La matière doit être expédiée de manière que la température ambiante ne dépasse pas la valeur de +20 °C (température maximale).
8. Lorsque la quantité transportée est supérieure à 5 000 kg, elle doit être séparée en deux unités dont chacune ne doit pas peser plus de 5 000 kg. Pour le refroidissement un espace libre de 0,25 m au moins sera pourvu entre les deux unités. Pour maintenir cet écart, l'utilisation de bois est admise.

(Übersetzung)

Vereinbarung

zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Dimyristylperoxydicarbonat, technisch rein, als Stoff der Klasse 5.2, Gruppe E

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR darf Dimyristylperoxydicarbonat, technisch rein, als Stoff der Klasse 5.2, Gruppe E, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Der Stoff muß verpackt sein in
 - Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Kodierung 6 HC, 6 HD1, 6 HG1 und 6 HG2 gem. Rn. 3537 oder
 - zusammengesetzten Verpackungen gem. Rn. 3538 mit Gefäßen oder Säcken aus Kunststoff als Innenverpackung sowie Kisten oder Fässer der Kodierung 4C, 4D, 4F, 4G oder 1D, 1G als Außenverpackung.

Die Verpackungen müssen einer Baumusterprüfung nach den Bedingungen für die Verpackungsgruppe II bei einer behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle gemäß den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR mit Erfolg unterzogen worden und zugelassen sein.
2. Ein Versandstück mit diesem Stoff darf nicht mehr als 50 kg enthalten.
3. Für das Zusammenpacken gelten die Vorschriften der Rn. 2562 des ADR entsprechend.
4. Für die Kennzeichnung gelten die Vorschriften der Rn. 2563, Absatz 1, Satz 1.
5. Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für das organische Peroxid entsprechend, soweit nachfolgend nicht Besonderheiten festgelegt sind.
6. Die Vorschriften der Rn. 10 321 sind anzuwenden, wenn die Menge die Gewichtsgrenze von 4 000 kg Bruttomasse überschreitet.
7. Der Stoff ist so zu versenden, daß eine Umgebungstemperatur von +20 °C (Höchsttemperatur) nicht überschritten wird.
8. Wenn die zu befördernde Menge 5 000 kg übersteigt, muß sie in zwei Teile aufgeteilt werden, von denen jede höchstens 5 000 kg betragen darf. Zwischen den beiden Teilen ist ein Abstand von mindestens 0,25 m zur Kühlung vorgeschrieben. Zur Einhaltung dieses Abstandes ist die Verwendung von Holz gestattet.

9. L'indication dans le document de transport doit être identique à la désignation de la matière indiquée; elle doit être soulignée en rouge et complétée par indication « 5.2, ADR ». L'expéditeur devra porter dans le document de transport la mention supplémentaire suivante: « Transport convenu selon marginal 2010 de l'ADR ».

(2) Le présent accord s'applique jusqu'à sa révocation par une de Parties contractantes aux transports effectués entre la République fédérale d'Allemagne et la République d'Autriche.

Vienne, le 10 juillet 1987

Pour le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche:

Berger

Bonn, le 18 février 1987

L'Autorité compétente pour l'ADR de la République fédérale d'Allemagne:

Pour le Ministre fédéral des Transports:

Bredemeier

9. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleich lauten wie die angegebene Stoffbezeichnung; sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe „5.2, ADR“ zu ergänzen. Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Wien, den 10. Juli 1987

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Berger

Bonn, den 18. Februar 1987

Die für das ADR zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister für Verkehr:

Im Auftrag

Bredemeier

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung BGBl. Nr. 409/1978.

Vranitzky

428.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anlagen wird genehmigt.

Abkommen

zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken beziehungsweise Visa für Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben

Die Republik Österreich

und

die Deutsche Demokratische Republik

sind, geleitet von dem Wunsch, den Reiseverkehr zwischen beiden Staaten weiter zu erleichtern, übereingekommen, ein Abkommen über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken beziehungsweise Ein- und Ausreisevisa für Reisen von Staatsbürgern beider Staaten zur Erfüllung wirtschaftli-

cher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben zu schließen.

Artikel 1

(1) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Inhaber eines gültigen gewöhnlichen Reisepasses sind und zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben in das Hoheitsgebiet der Republik Österreich einreisen wollen, erhalten den österreichischen Sichtvermerk mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gültigkeitsdauer gebührenfrei, wenn die diplomatische Mission oder eine konsularische Vertretung der Republik Österreich in der Deutschen Demokratischen Republik vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik darum ersucht wird oder eine andere nach der Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zur

Visaeinholung beauftragte Institution, die in der Anlage A angeführt wird, bestätigt, daß es sich bei dem gestellten Antrag um einen Antrag im Sinne dieses Abkommens handelt.

(2) Jede Änderung der in Absatz 1 genannten Anlage A erfolgt durch Notenwechsel.

Artikel 2

(1) Österreichische Staatsbürger, die Inhaber eines gültigen gewöhnlichen Reisepasses sind und zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einreisen wollen, erhalten das entsprechende Visum der Deutschen Demokratischen Republik mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gültigkeitsdauer gebührenfrei, wenn die diplomatische Mission oder eine konsularische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik in der Republik Österreich vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich darum ersucht wird oder wenn eine offizielle Einladung der zuständigen Dienststelle oder Organisation der Deutschen Demokratischen Republik oder ein Berechtigungsschein des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zum Empfang eines gebührenfreien Visums vorliegt oder wenn eine der in der Anlage B zu diesem Abkommen genannten Stellen bestätigt, daß es sich bei dem gestellten Antrag um einen Antrag im Sinne dieses Abkommens handelt.

(2) Jede Änderung der in Absatz 1 genannten Anlage B erfolgt durch Notenwechsel.

Artikel 3

(1) Wenn für Staatsbürger eines Vertragsstaates zur Erfüllung der in diesem Abkommen vorgesehenen Aufgaben die mehrmalige Ein- und Ausreise in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates erforderlich ist, werden auf Ersuchen Sichtvermerke beziehungsweise Visa gemäß diesem Abkommen für die mehrmalige Einreise beziehungsweise für die mehrmalige Ein- und Ausreise erteilt.

(2) Sichtvermerke beziehungsweise Visa gemäß diesem Abkommen werden für die Ausübung einer Tätigkeit, für die im sichtvermerkerteilenden beziehungsweise visaerteilenden Vertragsstaat eine entsprechende Bewilligung erforderlich ist, nur bei Vorliegen einer solchen Bewilligung erteilt.

Artikel 4

(1) Die zuständigen innerstaatlichen Behörden der Republik Österreich werden erforderlichenfalls im Rahmen dieses Abkommens ohne Gebühren und Abgaben weitere Sichtvermerke erteilen. Die Gebührenfreiheit gilt auch für Anträge zur Erlangung von Sichtvermerken.

(2) Die zuständigen innerstaatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden erforderlichenfalls im Rahmen dieses Abkommens ohne Gebühren weitere Ein- und Ausreisevisa erteilen beziehungsweise erteilte Ein- und Ausreisevisa verlängern.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die Vertragsstaaten einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

(2) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem einer der Vertragsstaaten dem anderen schriftlich auf diplomatischem Wege die Kündigung des Abkommens mitgeteilt hat.

(3) Das Außerkrafttreten dieses Abkommens läßt die Gültigkeit bereits erteilter Sichtvermerke beziehungsweise Ein- und Ausreisevisa unberührt.

Geschehen in Berlin, am 4. November 1985, in zwei Urschriften.

Für die Regierung der Republik Österreich:
Leopold Gratz m. p.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:
Oskar Fischer m. p.

Anlage A

Zu Artikel 1:

- a) Abteilung Auslandsdienstreisen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Generaldirektion des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) Deutscher Turn- und Sportbund der Deutschen Demokratischen Republik.

Anlage B

Zu Artikel 2:

- a) Die zuständigen österreichischen gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen bei Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben,
- b) das zuständige österreichische Bundesministerium beziehungsweise Amt der Landesregierung bei Reisen zur Erfüllung wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben.

Die Mitteilungen gemäß Art. 5 Abs. 1 des Abkommens wurden am 9. Dezember 1985 bzw. am 17. Juli 1987 abgegeben; das Abkommen tritt daher mit 1. Oktober 1987 in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.